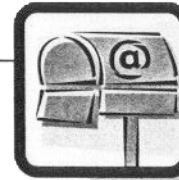


INTERNET-RATGEBER

Recht Über fremde Suchmaschinen und die Haftung bei Datendiebstahl



Dr. RALPH WYSS ist Rechtsanwalt in Zürich und beschäftigt sich mit Rechtsfragen des Internets.

LINKS ZU DEN FRAGEN:

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb
www.admin.ch/ch/d/sr/2/241.de.pdf

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 143, 143bis, 179novies)
www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf

Das Datenschutzgesetz (Art. 7, 15, 35)
www.admin.ch/ch/d/sr/2/235.1.de.pdf

Suchfunktionen steigern in der Regel die Anzahl der Abfragen einer Homepage. Ist es nötig, eine Suchmaschine selbst zu programmieren? Oder dürfen Suchresultate fremder Suchmaschinen auf der eigenen Homepage abgerufen werden?

Es ist nahe liegend, einem Besucher der eigenen Homepage die Möglichkeit anzubieten, eine Suchanfrage zu starten. Darf diese Suchanfrage als eigene Anfrage an einen fremden Suchdienst weitergeleitet und dem Benutzer als eigenes Ergebnis zur Verfügung gestellt werden? Ist das nach schweizerischem Recht zulässig?

Eine Bestimmung, die diese Frage berührt, ist Art. 5 lit. c des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb. Demnach ist das Übernehmen und Verwerten von marktreifen Arbeitsergebnissen eines anderen durch technische Reproduktionsverfahren verboten, sofern nicht ein angemessener Eigenaufwand damit verbun-

den ist. Das marktreife Arbeitsergebnis ist formell betrachtet jedoch die Suchmaschine und nicht das Resultat der Suchabfrage. Beim aufgezeigten Vorgehen wird die Suchmaschine aber nicht kopiert. Auf den ersten Blick ist dieses Vorgehen also nicht rechtswidrig, sofern nicht weitere problematische Aspekte hinzutreten.

Empfehlenswert ist jedoch, sich an Anbieter von Suchmaschinen zu halten, welche dieses Vorgehen ausdrücklich erlauben und diese auf der eigenen Homepage auch zu erwähnen.

Letzten Sommer waren die E-Mail-Passwörter von Sunrise-Kunden für eine kurze Zeit frei zugänglich. Hat sich dabei jemand haftbar gemacht?

Auf die Frage nach der Haftung des Systemtreibers gibt das Datenschutzgesetz eine erste Antwort. Der Aufbewahrer von Datenbanken hat diese angemessen

zu schützen. Unter Strafe wird er aber nur gestellt, wenn er vorsätzlich diese Pflichten verletzt. Dies darf bei Sunrise sicher ausgeschlossen werden. Möglich wäre aber eine zivilrechtliche Haftung nach den Regeln des Persönlichkeitsschutzes.

Die Haftung des Datendiebes sieht ähnlich aus. Weil die Daten versehentlich frei zugänglich sind, macht er sich bei deren Entwendung nicht strafbar. Genau genommen liegt also gar kein Datendiebstahl vor. Eine strafbare Handlung wäre aber die Verwendung der Passwörter, um fremde Mailboxen zu lesen. Dies kann wiederum zivilrechtlich als Haftungsgrund gelten.

In der Regel ist die Durchsetzung der aufgezeigten Möglichkeiten aber zu aufwändig. Die einfachste Lösung für betroffene Kunden ist es, umgehend das Passwort zu wechseln. ■

ANZEIGE

